



Inhalt	Seite
<i>Bekanntmachung üb. d. Erlass d. Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 2020 d. Landeshauptstadt München Messestadt Riem Grundschule an d. Helsingkistr. Zentraler Grünzug westl. Promenade südl. Riemer Park nördl. (Teiländerung d. Bebauungspläne mit Grünordnung Nr. 1728 b, Teil 1 u. 1728 i) v. 13. Juni 2008</i>	485
<i>Änderung d. Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung Zentrale Bahnflächen München Hauptbahnhof - Laim - Pasing Teilgeb. Birketweg zw. Hirschgarten (östl.), Wilhelm-Hale-Str. (westl.) u. Arnulfstr. (südl.)</i>	485
<i>Bekanntmachung üb. d. Einleitung eines Enteignungsverfahrens; Antrag auf Durchführung d. Enteignungsverfahrens Art. 36 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG i.V.m. Art. 19 f. BayEG Flurstück Nr. 1001 Gemarkung Daglfing Eigentümer: Johann Bauer</i>	486
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	487
<i>Hinweis: Der neue MVV-Gemeinschaftstarif wurde in d. Sondernummer 5 d. Amtsblattes d. Landeshauptstadt München v. 18. Juni 2008 veröffentlicht.</i>	

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Bebauungsplan mit Grünordnung wird mit Begründung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hochhaus, Blumenstraße 28b, während der Dienststunden (Montag – Donnerstag von 9.30 Uhr bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieses Zeitraumes können Termine zur Einsichtnahme vereinbart werden (Tel. 233-00). Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Grünordnung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes mit Grünordnung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 13. Juni 2008

Christian Ude
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über den Erlass des Bebauungsplanes mit
Grünordnung Nr. 2020
der Landeshauptstadt München
Messestadt Riem
Grundschule an der Helsingkistraße
Zentraler Grünzug westlich
Promenade südlich
Riemer Park nördlich
(Teiländerung der Bebauungspläne mit
Grünordnung Nr. 1728 b, Teil 1 und 1728 i)
vom 13. Juni 2008**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat für das oben bezeichnete Gebiet am 02.04.2008 den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2020 als Satzung beschlossen.

Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung

**Zentrale Bahnflächen München
Hauptbahnhof - Laim - Pasing**

**Teilgebiet Birketweg
zwischen Hirschgarten (östlich),
Wilhelm-Hale-Straße (westlich) und
Arnulfstraße (südlich)**

Die vom Stadtrat der Landeshauptstadt München am 12.03.2008 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich Zentrale Bahnflächen München Hauptbahnhof - Laim - Pasing, Teilgebiet Birketweg, zwischen Hirschgarten (östlich), Wilhelm-Hale-Straße (westlich) und Arnulfstraße (südlich) wurde von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 02.06.2008 - Az. 3-34.1-4621-M-1/08 - gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmigt.

Die Änderung wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zur Einsicht beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung - Hauptabteilung I, Blumenstraße 31 (Eingang Angertorstraße 2), III. Stock, Zimmer 319, während der Dienststunden (Montag mit Donnerstag von 9.30 bis 15.00 Uhr, Freitag von 9.30 bis 12.30 Uhr) bereitgehalten. Außerhalb dieser Zeiträume können Termine zur Einsichtnahme für die Zeiten Montag mit Freitag ab 6.30 Uhr und bis 20.00 Uhr vereinbart werden (Tel.: 233-24178). Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 215 des Baugesetzbuches:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 10. Juni 2008

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Bekanntmachung über die Einleitung eines Enteignungsverfahrens

**Antrag auf Durchführung des Enteignungsverfahrens
Art. 36 Absatz 2 Satz 2 BayNatSchG i.V.m. Art. 19 ff. BayEG
Flurstück Nr. 1001 Gemarkung Daglfing
Eigentümer: Johann Bauer**

Az.: E – BayNatSchG 1/02

Terminanberaumung und Ladung

A. Antrag des Eigentümers

Der Grundstückseigentümer hat die Enteignung/Übernahme seines Flurstücks Nr. 1001 Gemarkung Daglfing verlangt, weil er der Auffassung ist, dass es ihm infolge der Unterschutzstellung als Landschaftsbestandteil wirtschaftlich nicht mehr zu-

mutbar ist, das Grundstück zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Er begehrt die Festsetzung der Entschädigung in geeignetem Ersatzland, hilfsweise als Geldentschädigung.

Der von dem Antrag betroffene Grundbesitz ist im Grundbuch des Amtsgerichts München von Daglfing Band 136 Blatt 5575 als lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses vorgetragen.

In Abteilung II des Grundbuchs ist eingetragen: Kiesabbau-Abstandsbeschränkung zugunsten der Bayernwerk AG in München gemäß Bewilligung vom 12. Juni 1967 – URNr. 4484/Bauer – eingetragen am 6. Februar 1969.

Abteilung III des Grundbuchs ist frei von Eintragungen.

Der Antrag wird damit begründet, dass eine Übernahme des Grundstücks durch die Landeshauptstadt München von dieser abgelehnt wurde. Das Flurstück sei wegen seiner Größe von 22.400 m² wesentlicher Teil des landwirtschaftlichen Betriebes. Es sei 1967 zur landwirtschaftlichen Nutzung erworben worden und sollte nach Beendigung der Kiesausbeutung wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Der Freistaat Bayern, hilfsweise die Landeshauptstadt München, sei verpflichtet, Entschädigung zu leisten in geeignetem Ersatzland, jedenfalls aber in Geld.

B. Termin für die mündliche Verhandlung

Auf Grund dieses Antrags wird hiermit gemäß Art. 26 BayEG Termin anberaumt zur mündlichen Verhandlung am

**Donnerstag, den 24. Juli 2008 um 9.00 Uhr
im Dienstgebäude des Kommunalreferats, Roßmarkt 3,
80331 München, Raum 211.**

Zu dieser Verhandlung werden die Beteiligten hiermit geladen. Die Beteiligten werden aufgefordert, ihre Rechte spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrzunehmen.

Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann die Enteignungsbehörde über den Antrag auf Enteignung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Der Antrag auf Enteignung und die ihm beigefügten Anlagen können bei der Geschäftsstelle der Enteignungsbehörde, Zimmer 340, Kommunalreferat, Roßmarkt 3, 80331 München, während der Dienststunden montags bis donnerstags von 9.00 bis 11.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 11.00 Uhr eingesehen werden.

Telefonische Voranmeldung wird empfohlen.

Einwendungen gegen den Antrag auf Enteignung sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde, Roßmarkt 3, 80331 München, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

C. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung dieses Enteignungsverfahrens im Amtsblatt der Landeshauptstadt München an dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Enteignungsbehörde

1. Verfügungen über das Grundstück und über Rechte an dem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zur Nutzung oder Bebauung des Grundstücks oder eines Teils davon eingeräumt wird,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen des Grundstücks vorgenommen werden,
3. nicht genehmigungspflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,

4. genehmigungspflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

München, 13. Juni 2008

Landeshauptstadt München
Kommunalreferat
Enteignungsbehörde

zelle Versicherungszweige (Rechtsschutzversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Pflichtversicherung), neue Vorschriften zu Form, Laufzeit und Prämie, Neuordnung des Widerrufsrechts und der vorvertraglichen Anzeigepflichten sowie die Modernisierung der Lebensversicherung. Der Band beschreibt für Versicherer und Vermittler sowie für Rechtsanwälte die Neuregelungen des Gesetzes und stellt sie den alten Vorschriften gegenüber. Die Autoren erläutern, was seit dem 1. Januar 2008 zu beachten ist. Fallbeispiele insbesondere zu Haftungsfragen, ergänzt durch zahlreiche Musterformulierungen, Gestaltungshinweise und Berechnungsbeispiele unterstützen die Praktiker bei der Umsetzung. Im Anhang ist neben dem Text des VVG n.F. auch die Informationspflichtenverordnung - VVG-InfoV aufgenommen.

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Bauer, Jobst-Hubertus: Arbeitsrechtliche Aufhebungsverträge. Arbeits-, gesellschafts-, steuer- und sozialversicherungsrechtliche Hinweise zur einvernehmlichen Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen. - 8., Neubearb. Aufl. - München: Beck, 2007. XLVI, 731 S. ISBN 978-3-406-55681-4; € 54.-

Der Aufhebungsvertrag ist ein geeignetes Mittel zum Interessenausgleich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Das Handbuch gibt rechtliche, praktische und taktische Ratschläge zu Fragen der einvernehmlichen Beendigung von Dienst- und Arbeitsverhältnissen. Thematische Schwerpunkte sind:

- Grundzüge des Kündigungsschutzes und ihr Einfluss auf Aufhebungsverträge
- Inhalt von Aufhebungsverträgen
- Besonderheiten beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern und Geschäftsführern
- Besonderheiten im Insolvenzverfahren, bei Arbeitnehmerüberlassung, Betriebsänderung
- steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Probleme.

Das Schlusskapitel beinhaltet Checklisten und Muster.

In die Neuauflage eingearbeitet wurden das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie die Änderungen des Betriebsrentengesetzes, des Berufsbildungsgesetzes, des Teilzeit- und Befristungsgesetzes, des Sozialgesetzbuchs und des Einkommensteuergesetzes. Die umfangreiche Rechtsprechung von Bundesarbeitsgericht, Bundessozialgericht, Bundesgerichtshof und EuGH mit seinen Folgen wie beispielsweise im Bereich des Befristungsrechts, der AGB-Kontrolle oder des Massenentlassungsschutzes sind berücksichtigt.

Baumann, Frank und Hans-Ludger Sandkühler: Das neue Versicherungsvertragsgesetz. Mit allen Änderungen ab 1.1.2008. - Freiburg: Haufe, 2008. 304 S. (Haufe aktuell) ISBN 978-3-448-08353-8; € 39,80.

Zum 1. Januar 2008 ist das Recht der Versicherungsverträge umfassend neu geregelt worden. Das bisherige Versicherungsvertragsgesetz (VVG) stammt aus dem Jahre 1908 und ist im Laufe der Zeit vom Gesetzgeber stellenweise geändert und durch die Rechtsprechung immer wieder ergänzt worden. Nach der Einschätzung des Gesetzgebers konnte den Bedürfnissen eines modernen Verbraucherschutzes nur eine Gesamtreform des Versicherungsvertragsgesetzes vollständig gerecht werden. Zentrale Felder der Reform sind beispielsweise und nicht abschließend die Beratungs-, Aufklärungs- und Informationspflichten der Versicherer, gesetzliche Mindeststandards für ein-

Energiesteuer, Stromsteuer, Zolltarif und Nebengesetze. Kommentar zum Energiesteuerrecht. Hrsg. von Matthias Bongartz. Bearb. von Stephan Alexander ... - 2. Erg.-Liefg. - Stand: 31. Jan. 2008. - München: Vahlen, 2008. - Loseblattausg. - ISBN 978-3-8006-3444-6; Grundwerk in Fortsetzung € 69.-

Mit dem neuen Energiesteuergesetz wurde die Energiesteuer-Richtlinie umgesetzt, durch die die Besteuerung von Energieerzeugnissen europaweit neu kodifiziert worden ist. Es wurden einheitliche Besteuerungs- und Verfahrensregeln geschaffen, neue Steuergegenstände eingeführt und die bisherigen vereinheitlicht. Zum 1.1.2007 wurde das Energiesteuergesetz durch das Biokraftstoffquotengesetz wieder geändert. Das bisherige Mineralölsteuerrecht „Teichner“ geht nahtlos in den neuen „Bongartz“ über.

Das Werk enthält in aktueller Fassung:

- das Energiesteuergesetz und die Energiesteuer-Durchführungsverordnung
- das Stromsteuergesetz und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung
- die einschlägigen EG-Richtlinien (z.B. Energiesteuer-Richtlinie, System-Richtlinie) und Verordnungen.

Die 2. Ergänzungslieferung vervollständigt das Werk und enthält mit der Kommentierung der §§ 1, 4, 5, 8 -11, 24, 25, 29, 30 und 51 Energiesteuergesetz die wesentlichen Vorschriften der neugefassten Bestimmungen zur Besteuerung der wichtigsten Energieerzeugnisse. Außerdem werden mit den §§ 2 (Begriffsbestimmungen) und 9 (Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen) Stromsteuergesetz die für die Praxis wichtigsten Bestimmungen in das Werk eingefügt. Mit der Lieferung wird erstmals eine Kommentierung der Energiesteuerrichtlinie vorgelegt.

Bohl, Werner: IAS/IFRS für Juristen. - München: Beck, 2008. XVII, 165 S. (NJW-Praxis; 80) ISBN 978-3-406-56095-8; € 34.-

Börsennotierten Unternehmen ist vorgeschrieben, nach den internationalen Rechnungslegungsvorschriften IAS/IFRS zu bilanzieren. Auch alle anderen Unternehmen können zusätzlich ihre Abschlüsse nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) machen. Es ist zu erwarten, dass die Banken Druck auf alle Unternehmen ausüben werden, nach internationalen Standards zu bilanzieren.

Die Neuerscheinung bietet Juristen ohne entsprechende Vorkenntnisse einen knappen, verständlichen und auf die anwaltliche Praxis ausgerichteten Einstieg in die Materie der internationalen Rechnungslegung und zeigt dabei auch den Einfluss der IFRS auf das Recht der Kapital- und Personengesellschaften auf.

Damm, Renate; Klaus Rehbock und Jörg F. Smid: Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in den Medien. - 3., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2008. XXIX, 454 S. (NJW-Praxis; 53) ISBN 978-3-406-55903-7; € 54.-

Der Band gibt eine detaillierte Übersicht über die Rechtsprechung zum Äußerungsrecht in den Medien. Dabei wird die höchstrichterliche Rechtsprechung zum Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit einerseits und zum Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts andererseits dargelegt. Die Neuentwicklung der Rechtsprechung bei der Zuerkennung von Geldentschädigungen wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts werden vorgestellt.

Die Neuauflage trägt der gestiegenen Bedeutung von Publikationen in den neuen Medien Rechnung, insbesondere in Fernsehen und Internet. Der Band stellt die dort zu beachtenden Besonderheiten in Bezug auf das Äußerungsrecht dar. Die wachsende Bedeutung der elektronischen Medien spiegelt sich auch in der Titeländerung des Buches wider.

Das Werk wurde komplett neu bearbeitet. Neben der Einarbeitung der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung und Literatur sind in der Neuauflage alle bisher ergangenen Reformen berücksichtigt.

Die Neuauflage enthält eine umfangreiche und aktuelle Rechtsprechungsübersicht.

Helios, Marcus; Uwe Wewel und Michael R. Wiesbrock: REIT-Gesetz. Gesetz über deutsche Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen. Kommentar. - München: Beck, 2008. XIV, 454 S. ISBN 978-3-406-56638-7; € 74.-

Mit Wirkung zum 1. Januar 2007 trat das „Gesetz zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen“ (Real Estate Investment Trust Gesetz – REIT-Gesetz) in Kraft. Es schafft in Deutschland die gesellschafts- und steuerrechtlichen Grundlagen eines international bereits anerkannten Instruments zur indirekten Immobilienanlage mit transparenter Besteuerung. Die Besonderheiten der REIT-Aktiengesellschaft sind dabei im REIT-Gesetz

geregelt. REIT's sollen nach den Vorstellungen des Gesetzgebers die in Deutschland bestehende Lücke bei der indirekten Immobilienanlage schließen.

Der Kommentar aus der gelben Reihe des Beck-Verlages macht die Systematik des REIT-Gesetzes in seinen Grundzügen deutlich und bietet eine praxisorientierte Auslegung. Die Kommentierung entstand parallel zum Gesetzgebungsverfahren. Die wichtigsten gesellschafts- und steuerrechtlichen Regelungsbereiche sind in einer Einführung vom Leiter des Referates Investmentwesen im Bundesfinanzministerium Uwe Wewel skizziert und dem Kommentar vorangestellt.

Personalvertretungsrecht. Bundespersonalvertretungsgesetz mit Erläuterungen zu den Personalvertretungsgesetzen der Länder. Kommentar. Hrsg. v. Reinhard Richardi; Hans-Jürgen Dörner und Christoph Weber. - 3., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2008. XLIII, 1776 S. (Beck'sche Kommentare zum Arbeitsrecht; 14) ISBN 978-3-406-54906-9; € 145.-

Das Personalvertretungsrecht regelt die Mitwirkungsrechte der Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Es kann als deren Betriebsverfassung bezeichnet werden, da das Betriebsverfassungsgesetz hier keine Anwendung findet. Das Bundespersonalvertretungsgesetz und die Personalvertretungsgesetze der einzelnen Länder regeln die Mitbestimmungsordnung für den öffentlichen Dienst. Seit der Föderalismusreform haben die Rahmenvorschriften des Bundes für die Länder keine bindende Wirkung mehr.

Das Werk ist eine völlige Neubearbeitung des traditionsreichen Kommentars von Dietz bzw. Dietz/ Richardi zum Bundespersonalvertretungsgesetz.

Ausgehend vom Bundespersonalvertretungsgesetz werden jeweils alle landesrechtlichen Regelungen einbezogen und etwaige Besonderheiten erläutert. Zugleich legen die Autoren strukturelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrecht dar. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur sind bis Sommer 2007 berücksichtigt.